Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 67 (1992)

Heft: 10: Badezimmer, Wasser

Artikel: Bauen für Behinderte ist bauen für alle!

Autor: Vonarburg, Hans-Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-105932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauen für Behinderte ist bauen für alle!

Es ist paradox: Einerseits erleichtert der medizinische Fortschritt die Integration von Behinderten; andererseits nehmen noch längst nicht alle Bauvorhaben Rücksicht auf die Bedürfnisse von Betagten und Behinderten. Hans-Peter Vonarburg vom Schweizerischen Invalidenverband (Olten) entwickelt im folgenden ein Konzept für den behindertengerechten Bau von Bad und Duschräumen.

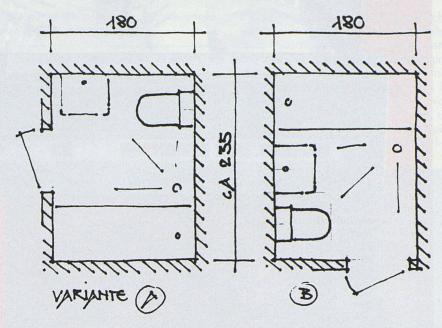
Können Sie sich vorstellen, wegen eines Unfalls oder durch eine Krankheit in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder gar auf einen Rollstuhl angewiesen zu sein? Medizinische Erfolge und ein grösseres Angebot an technischen Hilfsmitteln fördern eine immer bessere Wiedereingliederung. Haben aber die Planer unserer Umwelt mit diesem Fortschritt mithalten können?

Es gelingt ihnen nicht, Bauherren und Eigentümer zu motivieren, Gebäude und Anlagen für Betagte, Kinder und Behinderte benutzbar zu machen. Neben den körperlichen Beschränkungen erschweren noch die Behinderungen durch die gebaute Umwelt das Leben dieser Menschen. Ein Absatz, eine Schwelle oder ein Treppentritt wird zum Hindernis, eventuell zur Barriere.

Jede bauliche Barriere ist eine abschlägige Antwort der Planer und der Gesellschaft an das persönliche Recht eines Menschen, selbständig und unabhängig zu leben! Was ist konkret gemeint? Welche Hindernisse erschweren das alltägliche Leben der Behinderten im Bereich der Nasszellen? – Behinderte Menschen, die wieder eingegliedert sind, brauchen einen ihrer Behinderung angepassten Bad/WC- oder Duschen/WC-Raum, oder kurz gesagt eine angepasste Nasszelle. Wichtigste Voraussetzung, um einer behinderten Person das selbständige, ungehinderte Bewegen zu ermöglichen, ist ein genügend gross gebauter Raum.

1. Grundsatz: Raumgrösse

Als Massstab für die Raumgrösse gilt der Rollstuhl mit seinem Wendebereich von 1,40 m Durchmesser. Die Nasszelle mit WC/Lavabo und Bad muss mindestens eine Grösse von 2,35 x 1,80 m aufweisen und WC/Lavabo mit Dusche eine Grösse von mindestens 1,80 x 1,65 m.



Variante B lässt den späteren Einbau einer Dusche zu. Das Benutzen einer Badewanne ist für viele Behinderte erschwert bis unmöglich.

Oft muss auch Platz für eine Hilfsperson eingeplant werden.

In der Planung und Ausführung von Neubauten kann auch eine anpassbare Nasszelle vorgesehen werden. Das heisst, das Bad oder die Dusche wird nicht von Anfang an in allen Details behindertengerecht ausgeführt. Die Zwischenwand (WC/Lavabo zu Reduit) wird im Falle einer Anpassung herausgenommen, und so entsteht eine behindertengerechte Nasszelle mit Dusche. Für die Dusche sind die Leitungen wie Warm- und Kaltwasser sowie der Bodenablauf schon eingelegt und vorbereitet.

Als Haupthindernis verwehrt eine sehr enge Türe den Zugang zur Nasszelle. In diesem Zusammenhang sind zwei wichtige Punkte zu beachten:

2. Grundsatz: Türgrösse

Die Türe muss mindestens eine Breite von 80 cm im fertigen Licht aufweisen. Das Türblatt soll sich nach aussen öffnen.

Die Türen zu den Schlaf- oder Wohnzimmerbereichen weisen üblicherweise eine minimale Breite von 80 cm auf. Diese Türbreite muss für jeden Raum gelten, also

auch für den Nassraum. Ist die Nasszelle genügend gross, kann sich die Tür auch nach innen öffnen.

Öffnet sich das Türblatt nach innen, und ist im Raum nicht genügend Platz vorhanden, muss im Falle einer Anpassung die Türe auf der Aussenseite angeschlagen werden. Hier ein einfacher Lösungsvorschlag, wenn der bestehende Rahmen die richtige Breite (80 cm) aufweist: Die Türe wird auf einen einfachen Metallrahmen (T-Profil etwa 40 mm) angeschlagen. Diese Änderung kann jederzeit, ohne grosse Kostenfolge, rückgängig gemacht werden.

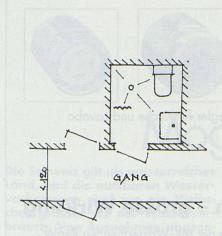
Zusätzlich zur Türbreite muss noch die Gangbreite vor der Nasszelle ein Minimalmass von 1,20 m aufweisen. Nur so ist ein Einschwenken mit dem Rollstuhl möglich.

3. Grundsatz: Gangbreite

Durchgänge müssen eine minimale Breite von 1,20 m aufweisen und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.

Beim Anpassen einer bestehenden Wohnung kann die Situation eintreten, dass die minimale Gangbreite nicht vorhanden ist und die Wände sich nicht verset-





1,20 m - die minimale Gangbreite.

zen lassen. Als Notlösung ist in diesem Fall die Türbreite auf 90 oder gar 100 cm zu verbreitern.

Nicht nur der Rollstuhlfahrer, sondern auch Gehbehinderte und Betagte können keine Schwellen oder Stufen überwinden. Für viele schwerer behinderte Menschen ist bereits ein vertikaler Versatz von einem Zentimeter eine unüberwindbare Barriere. Deshalb sind auch im Nassraum keine Schwellen und Stufen zugelassen. Die Dusche muss schwellenlos gestaltet sein.

4. Grundsatz: Keine Schwellen und Versätze

Alle Nassräume sind schwellen- und stufenlos zu gestalten.

Oft sind die obenstehenden vier Grundsätze eingehalten, und trotzdem kann die Nasszelle nicht von allen behinderten Menschen benutzt werden: Die Wahl und Anordnung der Sanitärapparate lässt ein ungehindertes Benutzen nicht zu.

5. Grundsatz: Anordnung der sanitären Apparate

Die Wahl und Anordnung der sanitären Apparate müssen den Bedürfnissen behinderter Personen gerecht werden. (Siehe Norm 521.500.)

Wenn das Lavabo zwischen der Badewanne und dem WC ist, ermöglicht dies den Einbau einer Dusche neben der Badewanne. Das Benutzen einer Badewanne ist ohnehin für viele behinderte Personen erschwert bis unmöglich. Vorkehrungen für Duschenablauf, Lavabostandort und die entsprechenden Abstände zu den Apparaten sind früh genug und in der Planung richtig vorzusehen.

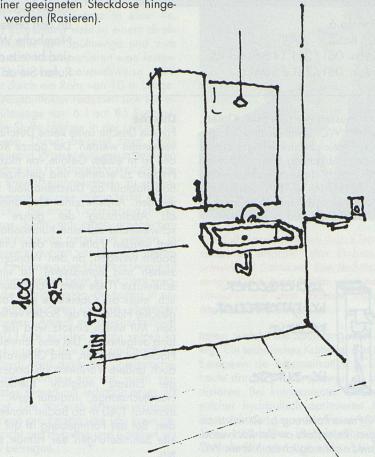
Im folgenden sollen die einzelnen Apparate noch genauer betrachtet werden:

Spiegel

Der Spiegel B/H 60/90 cm sollte auf 1,0 m ab Boden montiert werden. Wenn ein Spiegelkasten mit Kippspiegel gefragt ist, so soll der Spiegel auf der ganzen Breite gekippt werden können. Solche Spiegelschränke können aber von Behinderten nur sehr beschränkt bedient werden (Griffhöhe maximal etwa 1,40 m). Ein Kästchen, das an der Seite angebracht ist, erfüllt die Ablagewünsche besser. Hier muss noch auf die richtige Plazierung einer geeigneten Steckdose hingewiesen werden (Rasieren).

Lavabo

Die Grösse von L/B 60/50 cm und der im vorderen Teil abgesenkte Rand ermöglichen das Waschen vom Rollstuhl aus, ohne sich beim Vorbeugen schmerzhaft verrenken zu müssen. Das Unterfahren muss selbstverständlich sein und ist durch eine Minimalhöhe der Lavabounterkante von 70 cm optimal gewährleistet. Der Syphon wird in die Wand eingelassen.



Spiegelschränke bedienen: keine leichte Sache für Behinderte. Ein Kästchen an der Seite des Spiegels ist sinnvoller.

Klosettanlagen

Nach Möglichkeit sind Klosetts mit aufgesetztem Spülkasten zu verwenden. So beträgt die Ausladung mindestens 65 cm, besser 70 cm. Nur so kann ein gefahrloses Umsetzen vom Rollstuhl auf das Klosett ermöglicht werden. Ist ein eingebauter Spülkasten vorgesehen, so muss beim parallelen Umsetzen vom Rollstuhl auf das WC eine Wandvertiefung von mindestens 10 cm vorhanden sein. Vielleicht kann eine automatische WC-Anlage (Geberit-O-Mat) angebracht sein.

WC-Papierhalterung

Da sich Behinderte nicht selbständig drehen können, darf die WC-Papierhalterung nicht an die Rückwand montiert werden. Wenn die Montage seitlich nicht möglich ist, kann ein WC-Boy Abhilfe schaffen (im Handel erhältlich).

Haltegriffe

Haltegriffe sind ein wichtiges Hilfsmittel für behinderte Menschen im Bereich WC. Sie sollten aber nicht auf Vorrat montiert werden, sondern sind möglichst für jeden Behinderten speziell auszusuchen und zu montieren. Der Platz für die spätere Montage muss aber vorgesehen werden. Wichtig ist die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion (keine Leichtbauwände). Als



Medita SA

Hutgasse 6 4001 Basel Telefon 061/261 14 86 und 95 Telefax 061/261 65 44



Regler für die Dusche



Regler für Küche und Lavabo

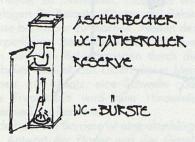


Kleiner Dreh – grosse Wirkung

Kinderleichte Montage der MK-Wassermengen-Regler an den bestehenden Armaturen und Brausenschläuchen. Namhafte Wohngenossenschaften in Basel und Zürich sind bereits ausgerüstet.

Rufen Sie an: wir beraten Sie gerne!

Standorte müssen vor allem der Klosett-, eventuell der WC/Duschen- und der Badewannenbereich berücksichtigt werden. Zur genauen Abklärung dieser Hilfsmittel empfiehlt es sich, die entsprechende Ausstellung des SAHB (EXMA Schweizerische Hilfsmittelausstellung, Werkhofstrasse 6, 4702 Oensingen) zu besuchen.



Die WC-Papierhalterung ist seitwärts anzubringen, keinesfalls an der Rückwand. Wenn dies nicht möglich ist, hilft ein WC-

Für die Dusche sollte keine Duschentasse verwendet werden. Der ganze Raumboden ist in einem Gefälle von maximal 2 Prozent zu erstellen und gleichzeitig ein Bodenablauf als Duschenablauf zu verwenden. Anstelle einer Bleiwanne kann als Abdichtung der ganze Boden schwimmend auf eine Kunststoffolie verlegt werden (Folie unter dem Unterlagsboden verlegen, an den Wänden hochziehen und entwässern). Ist eine Duschentasse (Tiefe etwa 3 cm) unumgänglich, muss die Oberkante der Tasse auf gleicher Höhe wie der Boden verlegt werden. Mit einem Einsatz wird die Vertiefung aufgehoben. Um eine schwellenlose Fläche zu erhalten, sind Gitterroste oder auch andere Varianten als bodenbündi-Einsatz möglich. Kleiderhaken, Handtuchstange, -radiator usw. dürfen maximal 1,40 m ab Boden montiert werden. Bei der Formgebung ist auf eventuelle Behinderungen der Hände zu achwie bis heute als Totalumbau (teuerste Variante). Die Nutzbarkeit einer behindertengerechten oder anpassbaren Nasszelle ist bei gleicher Grundfläche um ein Vielfaches besser!

Die Kostenfrage

Bei einem behinderungsbedingten Umbau der Nasszelle trägt die betroffene Person zusammen mit ihren Familienangehörigen die Kosten bis heute zum grössten Teil selber. Unterstützungsgelder sind leider nur sehr schwer erhältlich. Ab 1993 wird vielleicht die IV einen Teil dieser Kosten übernehmen. Das Bundesamt für Wohnungswesen kann über das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) Zusatzverbilligungen gewähren. Die Anfangskosten sind dann geringer (Zinssatz anfangs 6,1%, jährliche Steigerung von 3,5 %).

Als Grundlage und Richtlinie gilt die CRB-Norm SN 521 500. Der Schweizerische Invalidenverband hat zusammen mit interessierten Stellen eine Norm SN 521500 mit Leitfaden geschaffen. Diese Dokumente dienen in einigen kantonalen Baugesetzen als Grundlage. Bauliche Fragen zu spezifischen Anpassungen nach dem Bedarf einzelner Behinderter und weitere Fachfragen können Sie jederzeit an unsere Beratungsstellen richten.

Schweizerischer Invalidenverband

Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen Froburgstrasse 4, 4601 Olten Tel. 062 / 32 12 62

Sind das Bad oder die Dusche im Kon-

Zusammenfassung (Checkliste)1. Raumgrösse mind. 2,35 m×1,80

für die Dusche.

beachten!

2. Gangbreite mind. 1,20 m.

3. Türe im Licht mind. 80 cm breit.

5. Anordnung der sanitären Apparate

4. keine Schwellen und Absätze.

m für das Bad und 1,80 m x 1,65 m

NACH

Wir fabrizieren

besorgen den fachgerechten Einbau aller Fensterarten.

FENSTERFABRIK ALBISRIEDEN AG

FELLENBERGWEG 15, 8047 ZÜRICH TELEFON 01/4921145

zept von Anfang an richtig geplant, werden diese anpassbaren Nasszellen nicht teurer als die bisherigen Ausführungen. Die Anpassung erfolgt dann nur noch als Ergänzung (Haltegriffe usw.) und nicht

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen Neugasse 136 8005 Zürich Tel. 01 / 272 54 44

